



Der Oberbürgermeister
Stadt Oldenburg (Oldb)

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Anordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz gegen die Geflügelpest
(01/2022 OL)**

Hiermit wird aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung die mit meiner Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 2. Dezember 2021 (07/2021 OL) erlassene Anordnung zur Aufstallung des Geflügels in der Stadt Oldenburg aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 31. März 2022.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

- Nähere Informationen sind beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unter der Telefonnummer 0441/235-4610 zu erhalten.

Oldenburg, den 30. März 2022

Der Oberbürgermeister

Krogmann